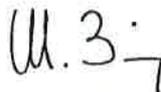


VKF Brandschutzanwendung Nr. 16311

| | | |
|-------------------------|--|-------|
| Gruppe 244 | Brandschutztore | |
| Gesuchsteller | Stawin AG Daettlikonerstr. 5 8422 Pfungen Schweiz | |
| Hersteller | Jansen Brandschutz GmbH & Co. KG 26903 Surwold Germany | |
| Produkt | ROLLTOR AQUISO EI30 | |
| Beschrieb | Rolltor aus Aluminiumhohlprofilen (1.5mm), wassergefüllt, D=26mm, PVC-Dichtung und ROKU-STRIP | |
| Anwendung | EI 30 Bgepr=2600mm, Hgepr=1200mm MBW Anwendung siehe Folgeseiten | |
| Unterlagen | MPA, Braunschweig: Prüfbericht '3477/9695' (13.02.2006), Gutachterliche Stellungnahme '3037/9776' (04.07.2006); DMT, Dortmund: Gutachterliche Stellungnahme '20628449-2 GS-BS-St/Kru' (24.07.2012) | |
| Prüfbestimmungen | EN 1363-1, EN 1634-1 | |
| Beurteilung | Feuerwiderstandsklasse: | EI 30 |
| Gültigkeitsdauer | 31.12.2021 | |
| Ausstelldatum | 19.05.2016 | |
| Ersetzt Anerkennung vom | 01.01.2015 | |
| | Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden | |



Michael Binz



Gérald Rappo



VKF Nr. 16311

| | | | |
|---------------|--|------------------|------------|
| Gruppe 244 | Brandschutztore | Gültigkeitsdauer | 31.12.2021 |
| Gesuchsteller | Stawin AG Daettlikonerstr. 5 8422 Pfungen Schweiz | | |
| Produkt | ROLLTOR AQUISO EI30 | | |

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Rolltore

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit des Tores durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, MPA Braunschweig, Nr. 3037/9776 vom 04.07.2006

- Grössenzunahme: B_{max}=8000mm, H_{max}=4600mm, A_{max}=36.8m²

Gutachterliche Stellungnahme, DMT Dortmund, Nr. 20628449-2 GS-BS-St/Kru vom 24.07.2012

- 2.1.1 Tragkonstruktion: MBW mit geringer Rohdichte